

Spitex Region Frauenfeld

Statuten

I. Verein, Vereinszweck

- Vereinsbezeichnung § 1 Unter der Bezeichnung «Spitex Region Frauenfeld» besteht mit Sitz in Frauenfeld ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Vereinszweck § 2 Der Verein setzt sich zum Ziel, den Einwohnern der Stadt Frauenfeld sowie weiterer Gemeinden in der Region bei Krankheit, Hilfsbedürftigkeit, Alter und Invalidität geeignete Pflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen.
- Der Verein bietet dafür folgende Dienste an:
- Gesundheits- und Krankenpflege
 - Hauspflege
 - Haushilfe
 - Spitexberatung
- Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlichem Zweck übernehmen.

II. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaft § 3 Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
- Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder (im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder, Ehepaare, Konkubinatspaare oder eingetragene Partnerschaften)
 - Kollektivmitglieder (öffentliche Körperschaften, juristische Personen und Heime)
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Jahresbeitrags. Die definitive Aufnahme bestätigt der Vorstand.
- Der Bezug von Vergünstigungen ist erst nach Ablauf einer Karenzfrist möglich.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Einzelmitglieds, durch Austritt auf Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Mitteilung oder Ausschluss durch den Vorstand.

III. Organisation

- Organe § 4 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
- Ordentliche Vereinsversammlung § 5 Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise im ersten Semester jeden Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem anberaumten Termin mit Angabe der Traktanden.
- Ausserordentliche Vereinsversammlung Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstands, der Revisionsstelle sowie auf schriftliches Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder. Die ausserordentliche Vereinsversammlung auf Begehren der Rechnungsstelle oder der Mitglieder hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- Aufgaben der Vereinsversammlung § 6 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Vereins-Präsidentin oder des -Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des abgelaufenen Jahres
 - Genehmigung des Voranschlags für das neue Jahr
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Behandlung von Anträgen des Vorstands oder von Mitgliedern
- Anträge Anträge von Mitgliedern sind zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Stimmrecht § 7 Jedes anwesende Mitglied hat das Stimmrecht. Bei Familienmitgliedschaft haben maximal zwei Anwesende der Familie das Stimmrecht.

Beschlüsse		Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
Vorstand	§ 8	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
Amtsdauer		Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Die Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Aufwendungen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Vorstandes richten sich nach dem Organisationsreglement.
Aufgaben des Vorstands	§ 9	Der Vorstand plant und leitet die Vereinsarbeit zur Erreichung der Vereinsziele. Seine Aufgaben sind insbesondere: a) Festlegen von Aufgaben und Pflichten der Dienste sowie führen der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter b) Bestimmen der Anstellungsbedingungen und ausfertigen der Anstellungsverträge c) Beschaffen der Finanzen und regeln der Rechnungsführung d) Festsetzen der Tarife für Dienstleistungen und Mieten e) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags f) Vollziehen der Vereinsbeschlüsse g) Führen der übrigen Vereinsgeschäfte h) Vertreten des Vereins nach aussen i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

IV. Finanzen

Finanzen	§ 10	Die Revision der Rechnungsführung erfolgt durch eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche durch die Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt wird. Revisionsart und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 728 bis 730c OR).
	§ 11	Die Mittel des Vereins werden beschafft durch: a) Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder b) Pflögetaxen und Benützungsgebühren c) Erträge aus dem Vereinsvermögen d) Beiträge öffentlicher Körperschaften e) Spenden und Legate

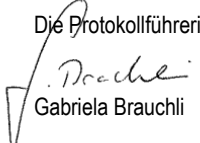
V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Statutenrevision	§ 12	Jede Statutenrevision ist durch den Vorstand vorzubereiten und hat durch die Vereinsversammlung zu erfolgen. Die Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Vereinsauflösung	§ 13	Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Vereinsversammlung weist das verbleibende Vereinsvermögen mit einfachem Mehr und auf Antrag des Vorstands einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zweckbindung zu.

Die Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 27.04.2015 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 29.04.2013.

Der Präsident

 Dominik Weber-Rutishauser

Die Protokollführerin

 Gabriela Brauchli

Frauenfeld, 27. April 2015